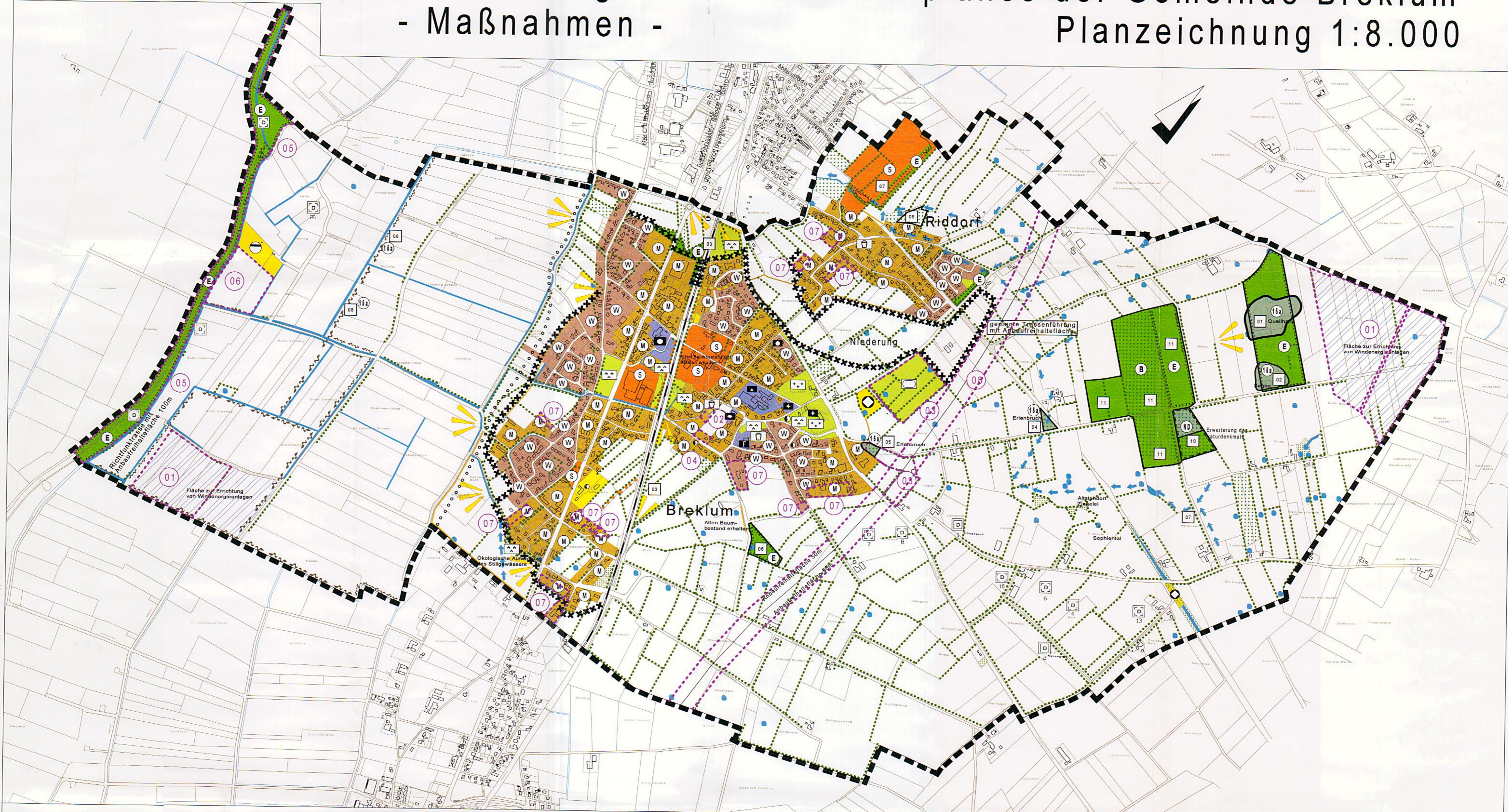


1. Änderung des Landschaftsplanes der Gemeinde Breklum - Maßnahmen -

Planzeichnung 1:8.000



Legende

— Gemeindegrenze und zugleich Grenze des Geltungsbereichs des Landschaftsplans der Gemeinde Breklum

Aufgenommene Neuerungen zur 1. Änderung des Landschaftsplanes

- 07 Fortlaufende Nummerierung der Änderungen entsprechend der 9. Flächenutzungsplanänderung
- xx Begrenzung der Bebauung aus ökologischen und gestalterischen Gründen:
 - > Einhaltung eines 50 Meter-Abstandes zur Geest-Marsch-Grenze
 - > Schutz vor Zersiedlung der Landschaft, Schonung des Bodens, Begrenzung der Flächeninanspruchnahme
 - > Erhalt von Talsenken und Grünschnitten

Siedlungen/Nutzungen

Gemischte Bauflächen

Wohnbaufläche

Sonderbaufläche

- > Einpassen des Siedlungsgebietes in die Landschaft, Abrundung der Siedlung
- > größtmögliche Schonung der Umwelt bei der Standortwahl (Minimierungsgebot)
- > Bebauungsmaßnahmen nach ökologischen Prinzipien

- Altablagung:
 - > keine Bebauung der Altablagungen bzw. vorher ist eine Ermittlung der Zusammensetzung des Deponievolumens notwendig
 - > Abschätzung der Gefährdung bei Feststellung einer Altlast und die Deponie ist ggf. zu sanieren

Elektrizität

Gas

Abwasser

- Unbefestigte Wege:
 - > Versickerung des Niederschlagswassers und geringe Barrierewirkung
 - > Reduzierung der Bodenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß

Flächen für den Gemeinbedarf

Öffentliche Verwaltungen

Schule

Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Feuerwehr

Bahnanlagen

- Grünfläche:
 - > Trittssteinbiotop
 - > Erholungsmöglichkeit
 - > Lebensraum für Tiere und Pflanzen, Durchgrünung der Ortschaft

Spielfeld

Sportplatz

Parkanlage

Friedhof

Fläche für die Landwirtschaft:

- > ordnungsgemäße landwirtschaftliche Produktion auf Böden mit hoher Ertragskraft, geringen Auswaschungsverlusten und guten Wasserverhältnissen

Fläche für die Waldwirtschaft:

- Geschützt nach § 10 und 12 Landeswaldgesetz
- > Umbau des Nadelforstes in gemischte Laubwaldbestände zur Erhöhung des naturnahen Waldanteils und Schaffung breiter Waldränder
- > Sicherung der Forstfläche zur Holzherzeugung, Erholungsnutzung, Sauerstoffquelle und Lebensraum der Fauna und Flora
- > naturnahe Wiederbewirtschaftung

Feldgehölz:

- > Schutz des Feldgehölzes als Trittssteinbiotop

Fläche für Windkraftanlagen (Zusatznutzung)

Nachrichtliche Übernahme der festgelegten Trasse der B 5

Vorrangige Flächen für den Naturschutz mit naturschutzrechtlichem Status

15a Biotop:

- Gesetzlich geschützt nach § 15a LNatSchG

19a Naturdenkmal:

- Gesetzlich geschützt n. § 19a LNatSchG

15b Knick:

- Gesetzlich geschützt nach § 15b LNatSchG

Kleingewässer:

- Gesetzlich geschützt nach § 15a LNatSchG
- > Schaffung von qualitativ wertvollen Lebensräumen für wassergebundene Pflanzen- und Tierarten

Naturschutzmaßnahmen

19d Vergrößerung und ökologische Aufwertung des Naturdenkmals:

- > Entfernen der Fichten
- > Flächenhaftes Entfernen des Oberbodens in ausgesuchten Bereichen

Erweiterung

- Neuanlage von Knicks / Bepflanzung von Wällen:
 - > Verbesserung der Ortsrandgestaltung
 - > Bewirtschaftung bis max. 1m an den Böschungsfuß bzw. Zaun

B Biotopverbundflächen:

- Schaffung eines Biotopverbundsystems durch flächen- bzw. linienhafte Verknüpfung von Biotopen
- > Artenschutz durch Sicherung einer populationsbedingten Lebensraumgröße

11 Objektbezogene Naturschutzmaßnahme:

- > Entwicklung der Gebiete zu einem wertvollen Biotop s. Ausführungen im Erläuterungsbericht

E Ersatzfläche:

- > ökologische Aufwertung

Schaffung von Uferandstreifen mit einer Mindestbreite von 10m an beiden Uferseiten an wertvollen Fließgewässern:

- > Reduzierung der Stoffausträge aus den angrenzenden Flächen in die Oberflächengewässer
- > Neuschaffung von gefährdeten Lebensräumen für Tier- und Pflanzenarten
- > Ausbildung von Verbundsystemen amphibischer und terrestrischer Art über lange Strecken, die nicht nur Lebensräume, sondern auch Ausbreitungs- und Wanderwege sind

Schaffung von Uferandstreifen mit einer Mindestbreite von 10m an beiden Uferseiten an den verbindenden Gewässern zu den wertvollen Fließgewässern:

- > Schaffung eines linearen Biotopverbundes entlang der Fließgewässer

Verrohrung öffnen mit mind. 8 m breitem, beidseitigem Uferandstreifen:

- > Wiederherstellung der offenen Fließgewässer mit ihrer Funktion als Lebensraum für Tiere und für den Naturhaushalt
- > Neuschaffung von gefährdeten Lebensräumen für Tier- und Pflanzenarten

Natur- und Landschaftserleben

Freihalten von Sichtkegeln:

- > Landschaftserleben

Rad-/Wanderweg:

- > Ausbau verbindender Teilstücke der Rad-/Wanderwege zur Naherholung

Geest-Marsch-Grenze:

- > Erleben des Wechsels der Landschaftseinheiten

Grabhügel:

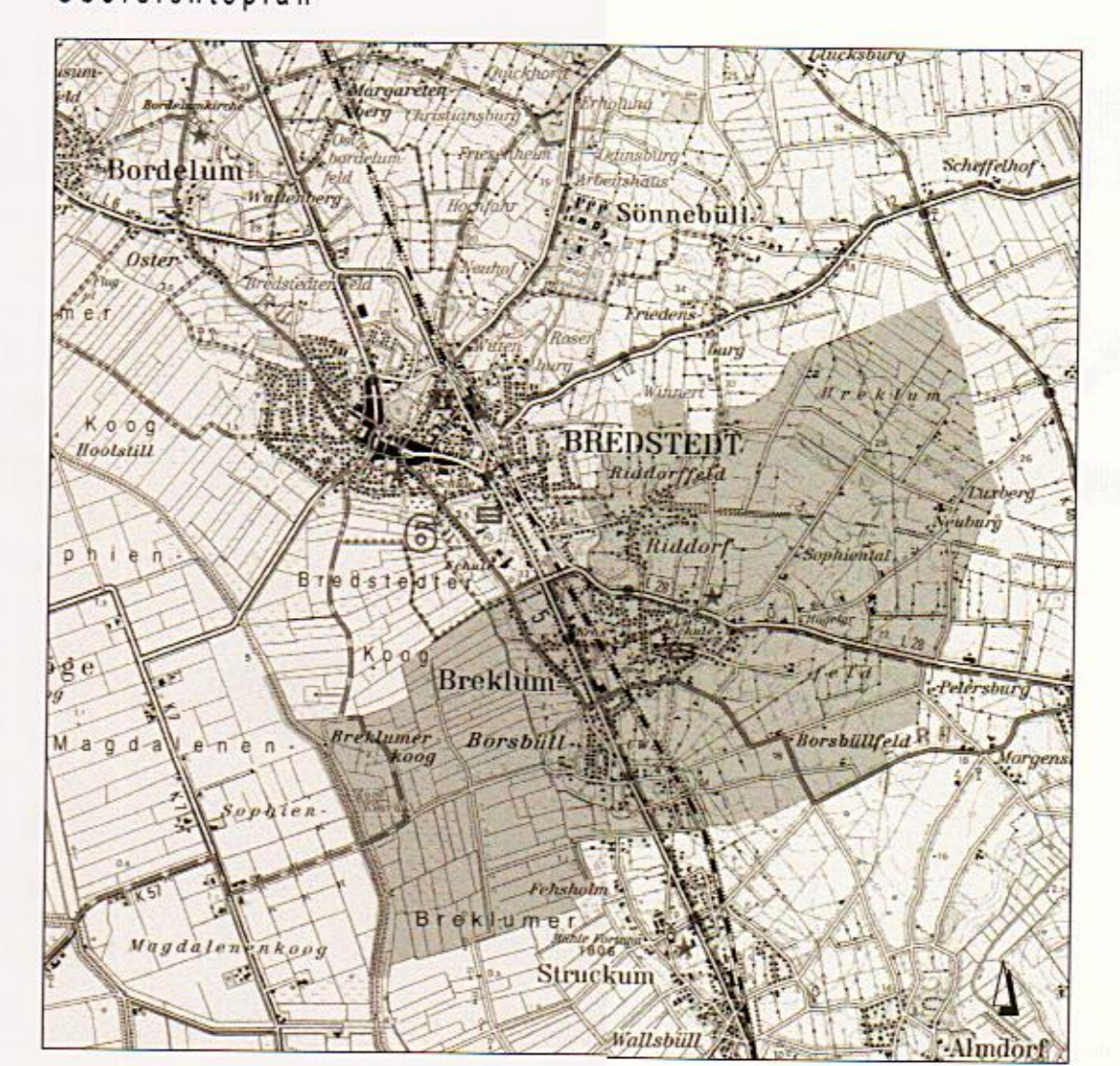
- Kulturdenkmal aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit mit dem besonderen Schutz nach § 9 des Denkmalschutzgesetzes (nachrichtlich übernommen vom Archäologischen Landesamt SH)
- > Schutz der Denkmäler mit ihrer direkten Umgebung

Grabhügelreste/Siedlungsplatz/alte Deichlinie:

- Kulturdenkmal aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit nach § 1 des Denkmalschutzgesetzes (nachr. überr. vom Archäol. Landesamt SH)
- > Sicherung kulturhistorischer Bereiche

Gemeinde Breklum Kreis Nordfriesland

Übersichtsplan



1. Änderung des Landschaftsplans der Gemeinde Breklum

- Maßnahmen -

Datum: 30.09.2003

Bearbeitung:

Büro für
Ortsentwicklung
Landschafts-
Freiraumplanung
Söderstraße 3
25865 Westorf-Ohrethed
Tel.: 046477980
Fax: 046477483

OLAF